

## zur Prüfung der Verfassungstreue / Constitution Loyalty

(Bitte Name, Vorname und Geburtsdatum eintragen)

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

Nein      Ja

(Organisation)

(Zeitraum)

(Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

Nein      Ja

(Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

(Zeitraum)

(Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

Nein      Ja

(Zeitraum)

(Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie sogenannter „Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit“ der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste/Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

Nein      Ja      Falls ja, nähere Angaben:

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

Nein      Ja      Falls ja, kurze Erläuterung:

Ist in dem Verfahren nach Abschnitt II Nr. 2 oder 3 der Bekanntmachung eine Anfrage durchzuführen, so erkläre ich meine Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und bei der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen.

---

(Ort/Datum)

---

(Unterschrift)

Auszug aus der

**Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. Dezember 1991, Nr. B III 3-180-6-403**

über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (StAnz. Nr. 49, FMBl. S. 510, AllMBl. S. 895), geändert durch Bek. vom 6. Dezember 1994 (StAnz. Nr. 49, AllMBl. S. 1004.), Bek. vom 6. November 2001 (StAnz. Nr. 46, AllMBl. S. 658), Bek. vom 25. Juli 2002 (AllMBl. S. 619, ber. am 2.4.2003, AllMBl. S. 135) und Bek. vom 27. November 2007.

Abschnitt II

2. Bestehen auf Grund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 zu unterschreiben oder auf Grund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
  - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind. Die Auskunft über Erkenntnisse erteilt das Staatsministerium des Innern.
  - eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers,
  - eine Anfrage bei der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltung mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 15. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in jedem Fall wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.
4. Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben, ist abweichend von Nr. 2 in jedem Fall beim Landesamt für Verfassungsschutz mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.

*Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Eritrea, Indonesien, Irak, Iran, Israel (Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.*

Das gleiche gilt bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen (sog. Staatenlose) oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.
8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern erstellt ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern fortgeschrieben.

**Erklärung**

Anlage 3

Aufgrund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach dem Bayerischen Beamtenengesetz muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen (Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).

Dementsprechend darf nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).

**Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).**

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 – Az. I BvB I 51 – Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 – Az. 1 BvB 2 51 – Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff.-) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

**Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) rechnen.**

## Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)

### I. Linksextremismus

- |   |  |
|---|--|
| -Antifaschistisches Aktionsbündnis  | Demokratischen Sozialismus (SED PDS)                             |
| -Antifaschistisches Komitee - Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung  | -Frauenverband Courage   |
| -Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)   | -Initiative für die Vereinigung der revolutionären Jugend (IVRJ) |
| -Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen  | -Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)                          |
| -Bamberger Linke (BaLi)   | -Jugendverband REBELL  |
| -Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK)   | -Jugendverband [˙solid]  |
| -Deutsche Friedensunion (DFU)   | -Kommunistischer Bund (KB) – aufgelöst im April 1991             |
| -Deutsche Kommunistische Partei (DKP)   | -Kommunistischer Hochschulbund (KHB)                             |
| -DIE LINKE., früher: Die Linkspartei. PDS, davor: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), vormals: Sozialistische Einheitspartei Deutschlands – Partei des | -Linksruck-Netzwerk (Sozialistische Arbeitergruppe - SAG -)      |
|   | -Marxistische Gruppe (MG)  |
|   | -Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)            |

- Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg
- Münchner Bündnis gegen Rassismus - aufgelöst im März 2003 -
- Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee
- Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
- Rote Hilfe e.V. (RH)
- Solidarität International (SI)
- Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
- Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
- Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
- Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)
- Vereinigung für Sozialistische Politik (VSP) – aufgelöst im Dezember 2000 – früher: Vereinigte Sozialistische Partei (VSP)
- Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

## II. Rechtsextremismus

- Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
- Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
- Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000 –
- Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA)
- Bürgerinitiative Pro München e.V.
- Demokratie Direkt München e.V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
- Deutsche Alternative (DA) – verboten seit Dezember 1992 –
- Deutsche Bürgerinitiative (DBI)
- Deutsche Liga für Volk und Heimat
- Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP)
- Deutsche Volksunion (DVU)
- Deutsche Volksunion e.V. (DVU) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
- Deutscher Bund (DB)
- Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
- Die Deutsche Freiheitsbewegung e.V. (DDF)
- Die Republikaner (REP)
- Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit Januar 2004 –
- Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP), verboten seit Februar 1995
- Freiheitlicher Volks Block (FVB)
- Freundeskreis Ulrich von Hutten e.V.
- Gesellschaft für freie Publizistik e.V. (GFP)
- Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (Kühnen-Anhänger, früher „Bewegung“)
- Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)
- Junge Nationaldemokraten (JN)
- Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- Nationale Offensive (NO, verboten seit Dezember 1992)
- Nationaler Block (NB), verboten seit Juni 1993
- Nationalistische Front (NF), verboten seit Nov. 1992
- Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Aktionsbüro Süddeutschland, Bund Frankenland, Freizeitverein Isar 96 e.V., Kameradschaft Lichtenfels, Kameradschaft München, Kameradschaft Süd usw.
- Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
- Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
- Wiking-Jugend e.V. (WJ), verboten seit Nov. 1994

## III. Ausländerextremismus

### 1. Kurdische Gruppen:

- Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Djund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran Einheit,
- Kurdische Hamas

- Demokratische Aleviten-Föderation (FEDA), früher: Föderation der Demokratischen Aleviten (DAV), zuvor: Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB)
- Djamaat Islamiya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans), auch: Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Djamaat Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir Djamaat Islami Irak
- Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland seit November 1993 verboten –
- Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e.V. (YEK-KOM)
- Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
- Haus der Kurdischen Künstler e.V., früher: HUNER-KOM
- Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
- Islamische Bewegung Kurdistans (KIH), – Nebenorganisation des KONGRA GEL –
- Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK)– in Deutschland seit November 1993 verboten –
- Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
- Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – seit März 1995 verboten –
- Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
- Kurdistan-Komitee e.V., Köln - seit November 1993 verboten -
- Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
- Union der patriotischen Arbeiter Kurdistans (YKWK)
- Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)
- Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
- Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)
- Vereinigung der demokratischen Jugendlichen aus Kurdistan (KOMALEN CIWAN), früher: Bewegung der freien Jugend Kurdistans (TECAK), zuvor: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)
- Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), früher: Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), zuvor: Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – in Deutschland seit November 1993 verboten –
- Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK)

### 2. Türkische Gruppen:

- Bolschewistische Partei Nordkurdistan/Türkei (BP - KK/T)
- Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland seit Februar 1983 verboten –
- Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e.V. (EMUG)
- Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)
- Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e.V. (ATIF)
- Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e.V. (AGIF)
- Föderation der demokratischen Arbeitervereine aus der Türkei in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (DIDF)
- Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e.V. (ADÜTDF)
- Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF)
- Front der islamischen Kämpfer des großen Ostens (IBDA-C)
- Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V. (ICCB) – in Deutschland seit Dezember 2001 verboten –
- Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG)

- Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
- Konföderation für demokratische Rechte in Europa (ADHK)
- Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)
- Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
- Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
- Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten – TKP/ML –)
- Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)
- Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland seit August 1998 verboten –
- Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)
- Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)
- Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)
- Türkische Hizbullah (TH), auch:
- Türkische Hizballah / Hizbollah / Hizb Allah
- Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)
- Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) - in Deutschland seit August 1998 verboten -
- Volksbefreiungsarmee (HKO)

### 3. Andere Gruppen:

- Abu Nidal-Organisation (ANO)
- Abu Sayyaf
- Aktive Islamische Jugend – Aktivna Islamska Omladina (AIO)
- Al-Moqawama Al-Islamiya (Islamischer Widerstand)
- Al-Aqsa e.V.
- Al-Aqsa Brigaden
- Albanische Nationalarmee (A.K.Sh.)
- Al-Gamaa al-Islamiya – GI
- Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
- Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front
- Al-Qaida-Organisation im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
- Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Dji had im Zweistromland, Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den Dji had im Zweistromland
- Al-Qassem Brigaden
- Al-Takfir wal-Hidjra
- Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid
- Ansar Allah (Helfer Gottes)
- Arabische Mujahidin (Kämpfer für die Sache Allahs)
- Arbeiterkommunistische Partei Iran (API)
- Asbat al-Ansar (AaA)
- Baath-Partei, Irak
- Babbar Khalsa International (BK)
- Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
- Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
- Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
- Djaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
- Djaish-e Mohammed (Armee Mohammeds), Pakistan
- Djamiat al-Fuqara (Gemeinschaft der Entrechteten), Pakistan
- Djihad Islami (JI)
- En Nahda

- Fatah al-Islam (Fal)
- Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
- Flüchtlingshilfe Iran e.V. (FHI)
- Groupe Combattant Tunisie (Tunesische Kampfgruppe – GCT –)
- Groupe Islamique Combattant Marocain (Kämpfende Islamische Marokkanische Gruppe - GICM -)
- Gruppen des libanesischen Widerstandes (AMAL)
- Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
- Harekat al-Mudjahidin (Bewegung der Mudjahidin), Kaschmir/Pakistan
- Hezb-i Islami (HIA)
- Hizb Al DA`Wa Al Islamiya (Partei des Islamischen Rufs /der islamischen Mission)
- Hizb Allah (Partei Gottes)
- Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
- Internationale Islamische Front
- Islamische Gemeinschaft in Deutschland (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
- International Sikh Youth Federation (ISYF)
- Iranische Moslemische Studenten-Vereinigung Bundesrepublik Deutschland e.V. (IMSV)
- Islamische Avantgarden
- Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
- Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
- Islamische Heilsarmee (AIS)
- Islamische Heilsfront (FIS)
- Islamische Jihad Union (IJU)
- Islamische Vereinigung in Bayern e.V. (IVB)
- Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
- Islamischer Bund Palästina (IBP)
- Jamaat wa'l Dawa, früher: Lashkar-e Tayyba
- Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesein
- Jund al-Sham (JaS)
- Khatme Nabuwat-Bewegung (Siegel des Propheten), Pakistan
- Lashkar-e Jhangvi
- Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
- Libyan Islamic Fighting Group (Kämpfende Islamische Gruppe Libyens -LIFG-)
- Multikulturhaus Neu-Ulm e.V. -seit Dezember 2005 verboten-
- Muslimbruderschaft (MB)
- Nationale Islamische Front (NIF), Sudan
- Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
- Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
- Tablighi Jamaat (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
- Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
- Union Islamischer Studentenvereine (U.I.S.A.)
- Volksbewegung von Kosovo (LPK)
- Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-GC)
- Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
- Volksmudjahidin Iran-Organisation (MEK)
- Waisenkindersprojekt Libanon e.V. (WKP)
- YATIM Kinderhilfe e.V.

### IV. Extremismus anderer Art

- Scientology-Organisation (SO)